

#### 7.4 Rechtliche Fragen (Auswahl)

Wer Texte, Bilder und andere Daten im Internet aufstöbert, will wissen, was er damit tun darf. Ist es erlaubt, fremde Texte aus dem Internet in eigenen Artikeln und Berichten wiederzuverwerten? Sind Informationen rechtlich geschützt? Dürfen Dokumente archiviert werden?

Die Antwort auf diese Fragen geben das Urheberrecht (landläufig auch «Copyright» genannt), das Wettbewerbsrecht und weitere Spezialvorschriften. Leider tun sie das nicht in jedem Land genau gleich. Die Grundprinzipien etwa des Urheberrechtsschutzes sind zwar in allen Industrienationen der Welt dieselben. Auch internationale Verträge sorgen für einen gewissen Minimalstandard. Doch in vielen Einzel- und Detailfragen ist das Urheberrecht in jedem Staat etwas anders geregelt.

Daher ist insbesondere bei Internet-bezogenen Fragen Vorsicht angezeigt. Zwar sind sich Experten heute einig, dass Urheberrechte auch im Internet gelten. Nicht einig sind sie sich, wie weit die verschiedenen Ansprüche genau gehen sollen. Das Internet hat es aber leider an sich, dass es immer wieder Grenzfälle provoziert, an denen sich die Geister scheiden. Eine Rechtsfrage wird dann im einen Land so, in einem anderen vielleicht ganz anders beantwortet werden. Massgebend ist letztlich immer das Gericht des jeweiligen Staates, wo es zum Prozess kommt – aber eben nur für jenes Land.

Die grundsätzliche Funktionsweise des Urheber- oder Wettbewerbsrechts steht freilich fest und ist international anerkannt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich zwar in erster Linie auf die Rechtslage in der Schweiz, gelten in ähnlicher oder gleicher Form aber für den gesamten deutschsprachigen Raum.

Das Urheberrecht baut auf folgenden Überlegungen auf:

- **Das Urheberrecht gilt auch für Internet-Inhalte:** Für das Urheberrecht spielt es im Grunde keine Rolle, ob ein geschütztes Werk in elektronischer Form, auf Papier oder auf einem anderen «Träger» existiert. Texte können ebenso geschützt sein wie Grafiken, Fotos oder Musik. Wesentlich ist, dass das jeweilige Werk einen individuellen Charakter hat; zuweilen ist auch von einer gewissen (geistigen) «Schöpfungshöhe» die Rede, die ein Werk aufweisen muss. Ein einzelnes Alltagswort besitzt diese nicht, wohl aber in den meisten Fällen ein Text über ein bestimmtes Thema. Das Urheberrecht schützt jedoch nicht das Thema, sondern die Art und Weise, wie der

Autor dieses in Worte gefasst, welche Formulierungen und welchen Textaufbau er gewählt hat. Daher ist ein Text nicht nur in seiner ursprünglichen Sprache geschützt, sondern ebenso in einer Übersetzung.

Wie aufwendig es war, das betreffende Werk zu erstellen, spielt für das Urheberrecht grundsätzlich keine Rolle. Auch ist zum Schutz kein Eintrag in irgendein Register nötig, wie das bei Marken und Patenten der Fall ist. In den allermeisten Ländern ist nicht einmal ein Copyright-Verweis erforderlich. Das Werk ist geschützt – und zwar von Beginn weg bis normalerweise 50 bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Internationale Abkommen sorgen dafür, dass dieser Schutz in einem grossen Teil der Staaten auf der Welt besteht.

Wer ein bereits geschütztes Werk verändert oder in ein eigenes Werk einfließen lässt, hat zwar an diesem neuen Werk selbst Urheberrechte, falls die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist das ursprüngliche Werk jedoch noch in seiner Eigenheit zu erkennen, hat auch der ursprüngliche Urheber an dem neuen «Werk zweiter Hand» Rechte. Ein Werk kann auch von Anfang an mehrere Urheber haben.

Fazit: Wer im Internet Texte oder Grafiken findet, egal von welchem Land, sollte davon ausgehen, dass diese urheberrechtlich geschützt sind. Für Fotos gilt im Grunde dasselbe, bloss haben die Gerichte hier immer wieder strengere Anforderungen an die Individualität gestellt und bloss «Knipsbilder» mitunter nicht als urheberrechtlich geschützte Werke anerkannt.

**Tip** Gesetze, amtliche Erlasse und Zahlungsmittel, aber ebenso (für die Aussenwelt bestimmte) Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen sind in der Schweiz und manchen Ländern durch das Urheberrecht nicht geschützt. Sie dürfen frei verwendet werden, auch in veränderter Form und ohne Quellenangabe. Allenfalls greifen andere Regelungen, so etwa bei der Wiedergabe von Zahlungsmitteln, oder der Persönlichkeitsschutz (z.B. bei der Nutzung von Reden in Parlamenten oder vor Gerichten).

- **Informationen und Ideen sind nicht direkt geschützt:** Das Urheberrecht schützt immer nur den konkreten «Ausdruck» eines Gedankens, nicht den Gedanken selbst. Ideen oder Informationen sind – sofern

nicht durch andere Gesetze (Patentrecht, Wettbewerbsrecht, EU-Datenbankrichtlinie) erfasst – nicht geschützt. Wer sie hat, kann sie höchsten hüten. Er kann jedoch einem anderen aufgrund des Urheberrechts nicht verbieten, sie ebenfalls zu verwenden.

Fazit: Wer einen interessanten Text im Internet findet, darf ihn zwar nicht direkt abschreiben. Das Urheberrecht verbietet es ihm jedoch nicht, die darin enthaltenen Informationen zu benutzen, ohne den Autor um Erlaubnis zu fragen. Mit Informationen sind Tatsachen wie etwa ein Sportergebnis, eine Passagierliste oder ganz allgemein ein Ereignis gemeint. Wer eine solche Information für einen Bericht oder Artikel verwendet, muss überdies – zumindest aus rechtlicher Hinsicht – seine Quelle im Text nicht nennen.

- **Der Urheber hat das Sagen:** Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, darf der Urheber im Prinzip über jede Nutzung bestimmen. Er allein darf – mit gewissen, nachfolgend erläuterten Ausnahmen – bestimmen, wann und wie es publiziert wird, ob es kopiert werden oder ob und wie es verändert werden darf. Es steht ihm auch frei, Dritten Rechte einzuräumen oder abzutreten.

Wer im Internet einen Text publiziert, erlaubt damit normalerweise automatisch jedem, sich diesen Text auch anzuschauen. Damit wird dem «Abrufer» jedoch nicht gleichzeitig auch das Recht eingeräumt, den Text in einer eigenen Publikation zu veröffentlichen. Im Zweifel, so sagt das Urheberrecht, gilt ein Recht als nicht abgetreten.

Fazit: Wer einen Text oder ein anderes geschütztes Werk im Internet zur Publikation verwenden möchte, sollte sich eine Erlaubnis des Urhebers einholen, sofern dieser sie nicht bereits pauschal erteilt hat. Das darf zum Beispiel bei einer Pressemitteilung und einem dazugehörigen Produktfoto einer Firma angenommen werden, nicht jedoch bei einem Hintergrundbericht oder einer Kundenreportage; freilich lassen manche Unternehmen die Wiedergabe ihrer Texte unter Quellenangabe zu.